

Weiterbildung: Obligatorische berufliche Weiterbildung der Seelsorgerinnen und Seelsorger sowie der Katechetinnen und Katecheten (RPI/KIL/FH) im Bistum Basel

Grundsätze, Richtlinien

1. Grundlagen der diözesanen Weiterbildung

Die berufliche Weiterbildung ist ein dauernder Prozess der Qualitätsentwicklung im pastoralen Dienst.

Weiterbildungsrichtlinien fallen zugleich in die Kompetenz des Bischofs als kirchlicher Auftraggeber und in die Kompetenz der jeweiligen Anstellungsbehörde. Der Bischof zählt auf die Unterstützung seines Anspruchs durch die Anstellungsbehörden.

1.1 Zweck der beruflichen Weiterbildung

Die berufliche Weiterbildung wird ab 2019 lernbedarfs- und kompetenzorientiert umgesetzt.

Lernbedarf bedeutet: Der Lernbedarf nimmt zugleich das individuelle Bedürfnis der Person, den Bedarf der Organisation (aus Sicht des Vorgesetzten und des Bischofs) und die Situation im Berufsfeld in den Blick.

Mit *Kompetenz* ist die nachgewiesene Fähigkeit gemeint, nämlich Kenntnisse, Fertigkeiten sowie persönliche, soziale und methodische Fähigkeiten in Arbeitssituationen und für die berufliche Entwicklung nutzen zu können. Kompetenz wird im Sinne der Übernahme von Verantwortung und Selbstständigkeit verstanden.¹

1.2 Unterscheidung der drei Kursgattungen

In der beruflichen Weiterbildung wird unterschieden zwischen

- Pflichtkursen (durch den Bischof festgelegt);
- Wahlpflichtkursen (im Rahmen des Mitarbeitergespräches aus dem diözesan vorgegebenen Wahlpflichtkursangebot festgelegt);
- Wahlkursen (selbstgewählt und im Rahmen des Mitarbeitergesprächs besprochen).

Die Weiterbildung hat die vier Kompetenzbereiche – Fachkompetenz, Selbstkompetenz, Sozialkompetenz, spirituelle Kompetenz – im Blick und berücksichtigt sie angemessen. Berufliche Weiterbildung ist ein wesentliches Instrument der Personalführung.

¹ Vgl. Europäischer Qualifikationsrahmen für lebenslanges Lernen (EQR 2008, Anhang I: Begriffsbestimmungen).

a) Pflichtkurse

Pflichtkurse sind als Führungsinstrument des Bischofs im Sinne der auftragsbezogenen Bildung gesetzt. Diese Kurse sind für den dafür vorgesehenen Teilnehmerkreis verpflichtend. Dadurch werden im Bistum Standards eingeführt und gezielt Kompetenzen gestärkt.

Der Bischof setzt Pflichtkurse an, wenn ein Thema aus der Sicht der Pastoral dringend geboten ist².

Die Bildungskommission kann Pflichtkurse vorschlagen bzw. berät den Bischof bei der Festlegung und Konzeptionierung von Pflichtkursen.

b) Wahlpflichtkurse

Wahlpflichtkurse sind ein vom Bischof definiertes Wahlkursangebot, aus dem die Seelsorgerinnen und Seelsorger sowie Katechetinnen und Katecheten (RPI/KIL/FH) in Absprache mit ihren kirchlichen Vorgesetzten auswählen. Im Rahmen des Mitarbeitergesprächs legen sie die Kurse mit der kirchlich vorgesetzten Person fest.

Die Wahlpflichtkurse bilden die pastoralen Handlungsfelder in folgenden Kategorien ab: Verkündigung – Liturgie – Diakonie – Communio und Kommunikation – Sonstige.

c) Wahlkurse

Wahlkurse umfassen die selbstgewählten Kurse und Fachtagungen.

Sie werden mit der kirchlich vorgesetzten Person unter Beachtung des zur Verfügung stehenden Zeit- und Finanzbudgets vereinbart.

1.3 Konsequenzen für die Beratungsfunktion der DBK und der Räte

Die Bildungskommission verschafft sich einen Überblick über das Angebot der Wahlpflichtkurse, diskutiert dieses und macht zu Händen des/der Bildungsverantwortlichen Anregungen zu Kursen.

Der Priesterrat und der Rat der Diakone, Lientheologinnen und Lientheologen traktandiert einmal pro Jahr die diözesane Weiterbildung, um Rückmeldungen und Anregungen zu geben.

1.4 Geltungsbereich

Diese Grundlagen und Richtlinien gelten für:

- Seelsorgerinnen und Seelsorger mit einer bischöflichen Missio (Priester, Diakone, Lientheologinnen und Lientheologen);
- Katechetinnen und Katecheten (KIL/RPI/FH) mit einer bischöflichen Missio.

Sie gehen im Kompetenzbereich der Anstellungsbehörde als Empfehlungen an:

- staatskirchenrechtliche Instanzen.

² Beispiele für Pflichtkurse: Nähe und Distanz, Predigt/Homilie, Dekanatsweiterbildung zu Migrantenpastoral.

2. Ausführungsbestimmungen der obligatorischen Weiterbildung

Grundsätze Berufliche Weiterbildung ist für Seelsorgerinnen und Seelsorger sowie Katechetinnen und Katecheten (RPI/KIL/FH) Recht und Pflicht. Langzeitweiterbildungen oder Zusatzausbildungen dispensieren nicht von den Pflichtveranstaltungen der obligatorischen beruflichen Weiterbildung.

Richtlinien 2.1 Pflichtkurse

- Alle Seelsorgerinnen und Seelsorger haben das Recht und die Pflicht, nach 10 und 20 Dienstjahren eine *Vierwöchige Bildungszeit* («*Vierwochenkurs*») zu besuchen. Dieser Kurs wird von den deutschsprachigen Bistümern gemeinsam durchgeführt. Für Seelsorgerinnen und Seelsorger mit 30 Dienstjahren ist dieser Kurs freiwillig. Das Reglement für diese obligatorische berufliche Bildungszeit ist auf der Internetseite des Theologisch-pastoralen Bildungsinstituts in Zürich (www.tbi-zh.ch) aufgeschaltet.
- Katechetinnen und Katecheten (KIL/RPI/FH) haben das Recht und die Pflicht, nach 10 und 20 Dienstjahren eine *Vierwöchige Bildungszeit* («*Vierwochenkurs*») zu besuchen. Die erste Kurswoche wird interdiözesan unter der Bezeichnung «Obligatorische Studienwoche» durchgeführt. Zwei Wochen dieser Weiterbildung liegen in der schulfreien Zeit. Das Kostendach bewegt sich im Rahmen des «Vierwochenkurses» der Seelsorgerinnen und Seelsorger. Für Katechetinnen und Katecheten (KIL/RPI/FH) mit 30 Dienstjahren ist dieser Kurs freiwillig. Das Reglement für diese obligatorische berufliche Bildungszeit ist auf der Internetseite des Theologisch-pastoralen Bildungsinstituts in Zürich (www.tbi-zh.ch) aufgeschaltet.
- Seelsorgerinnen und Seelsorger, die erstmals eine Leitungsaufgabe übernehmen, werden von der Abteilung Personal zum Kurs «Gemeinde leiten» aufgeboten. Dieser Kurs wird von den deutschsprachigen Bistümern gemeinsam durchgeführt.
- Zu thematischen, fachspezifischen Weiterbildungen bietet der Bischof Seelsorgerinnen und Seelsorger und/oder Katechetinnen und Katecheten (KIL/RPI/FH) fallweise auf.

2.2 Wahlpflichtkurse

- Für alle Personen mit einer Missio canonica sind jährlich drei Weiterbildungstage im Rahmen der Wahlpflichtkurse obligatorisch. Ein breites Angebot von Wahlpflichtkursen wird diözesan auf der

Kursadministrationsplattform³ ausgeschrieben. Die Wahlpflichtkurse sind aus diesem Kursangebot auszuwählen. Sie werden im Mitarbeitergespräch vereinbart.

- Ein Team (Pastoralraumteam, Pfarreiteam, ...) kann einen Kurs auch gemeinsam besuchen. In diesem Fall bespricht der Vorgesetzte die Anmeldeformalitäten mit dem/der Bildungsverantwortlichen.
- Bei der Auswahl der Wahlpflichtkurse achtet der/die Bildungsverantwortliche auf folgende Kriterien:
 - Kirchliche Ausrichtung;
 - Förderung der theologischen Fachkompetenz, der spirituellen Kompetenz, der Selbst- oder Sozialkompetenz;
 - Nachvollziehbare Qualitätsstandards seitens der Kursanbieter.Eine Einteilung der Kursangebote in Kategorien/Themenfelder fördert eine zielgerichtete Planung und Auswahl. Sie dient auch der Bedarfsabklärung und der Entwicklung neuer Kursangebote.

2.3 Wahlkurse

Die Wahlkurse werden mit der kirchlich vorgesetzten Person besprochen und festgelegt.⁴ Wahlkurse können sein:

- Fachkurse in Kompetenzbereichen: Fach-, Selbst-, Sozialkompetenz und spirituelle Kompetenz;
- Tage geistlicher Exerzitien;
- Kurse zur Persönlichkeitsbildung;
- Einzel- und Teamsupervision (maximal 24 Stunden pro Jahr)⁵;
- etc.

2.4 Besondere Regelungen

Übertrifft die berufliche Weiterbildung den zeitlich vorgesehenen Rahmen, ist das individuell mit den unmittelbar vorgesetzten kirchlichen und den staatskirchenrechtlichen Instanzen (Anstellungsbehörde) abzusprechen.

- Wer die vierwöchige Bildungszeit/Vierwochenkurs besucht, ist während eines Jahres nicht verpflichtet, die Wahlpflichtkurse zu absolvieren.

³ Die Kursadministration wird unter studip.bistum-basel.ch geführt.

Unter www.bistum-basel.ch/weiterbildung finden sich Hinweise und Anleitungen zur Kursadministrationsplattform.

⁴ Die Leitung des Pastoralraums kann für die Pastoralraumkonferenz eine Weiterbildungsveranstaltung planen und durchführen.

⁵ Dies entspricht 3 Arbeitstagen.

- Wer den «Vierwochenkurs» für Katechetinnen und Katecheten (RPI/KIL/FH) besucht, ist während eines Jahres nicht verpflichtet, die Wahlpflichtkurse zu absolvieren.
- Während der Berufseinführung, resp. RPI-Praxisstelle müssen in der Regel keine zusätzlichen Weiterbildungskurse besucht werden.
- Langzeitweiterbildungen oder Zusatzausbildungen werden in der Regel nicht an die obligatorische berufliche Weiterbildung angerechnet. Über Ausnahmen entscheidet die kirchliche vorgesetzte Person in Rücksprache mit der Abteilung Personal und dem Bereich Bildung der Diözesankurie.

3. Kursverschiebungen, anderer Kursbesuch und Dispensen

Grundsätze Eine Kursverschiebung oder der Besuch eines anderen als des vorgesehenen Pflichtkurses (Kurs-Alternative) ist in begründeten Fällen möglich.

Dispensen werden in Ausnahmefällen gewährt.

Richtlinien Gesuche richtet man

- für die Pflichtkurse an: Sekretariat Bischof;
- für Wahlpflichtkurse an: Sekretariat Bildung;
- für Wahlkurse an: vorgesetzte kirchliche Person.

4. Dokumentation der Weiterbildung

Grundsatz Pflichtkurse und Wahlpflichtkurse werden erfasst und in der Personalakte eingetragen.

Richtlinien Die Seelsorgerinnen und Seelsorger sowie die Katechetinnen und Katecheten (KIL/RPI/FH) erfassen ihre persönlichen Weiterbildungsaktivitäten (Portfolio).

Der Besuch der Pflichtkurse wird durch den Bereich Bildung der Abteilung Pastoral und Bildung erfasst. Für besuchte Pflichtkurse kann auf Anfrage ein Bildungsnachweis ausgestellt werden.

Der Besuch der Weiterbildungskurse wird durch die kirchlich vorgesetzte Person erfasst (Mitarbeitergespräch), kontrolliert und der Anstellungsbehörde kommuniziert (Auszug Mitarbeitergesprächsbogen). Nachweise von besuchten Zusatzausbildungen können zur Ablegung in der Personalakte an die Abteilung Personal gesandt werden.

5. Umfang und Finanzierung der Weiterbildung

Grundsätze Die berufliche Weiterbildung ist Teil der Anstellung und wird vom Arbeitgeber bezahlt. Manche Arbeitgeber haben eigene Personalreglemente. Diese sind massgebend, was die Finanzierung angeht. Der Rahmen bewegt sich zwischen jährlich mindestens 7 Arbeitstagen und maximal 10 Arbeitstagen. In diese Zeitvorgabe eingeschlossen sind die vom Bistum vorgegebenen Pflichtveranstaltungen. Bei Teilzeitanstellungen unter 80% wird die Weiterbildungszeit proportional zum Anstellungsumfang angepasst.

Empfehlung Der Bischof empfiehlt den Arbeitgebern folgenden Rahmen für die Finanzierung:

- Die Seelsorgerinnen und Seelsorger sowie die Katechetinnen und Katecheten (KIL/RPI/FH) werden für die berufliche obligatorische Weiterbildung von der Arbeit freigestellt.
- Die Finanzierung für die obligatorische Weiterbildung wird vom Arbeitgeber übernommen. Dazu gehören: Kursgeld, Pensionskosten, Fahrtkosten und eventuell anfallende Vertretungskosten.

Es wird empfohlen, bei einer Überarbeitung bestehender Reglemente eine Harmonisierung mit den diözesanen Richtlinien anzustreben.

In Kraft gesetzt am 5. November 2018

Felix Gmür
Bischof von Basel